Die rechtliche Stellung der Sammler bei öffentlichen Sammelunternehmungen.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Otto Göcking
Gerichtsreferendar aus Buchenau.

Berichterstatter: Professor Dr. Jung.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1922.

Einleitung.

§ 1. Allgemeines und Umgrenzung der Aufgabe.

Trotz der großen Bedeutung von S.U. haben wir nur eine (unwichtige) gesetzliche Bestimmung hierüber. Es herrscht daher lebhafter Streit über die rechtlichen Verhältnisse bei dieser sozialen Erscheinung.

I. Abschnitt. Vorfragen.

§ 2. Das Sammler-Komitee und der Aufruf.

Regelmäßig tritt eine Mehrheit von Personen, ein Komitee, als Sammler auf. Dieses bildet eine Gesellschaft des B.G.B., nicht dagegen einen nicht rechtsfähigen Verein oder eine Gemeinschaft. — Der von dem Komitee erlassene Aufruf ist nicht eine „Offerte an das Publikum", sondern eine Aufforderung Offerten zu machen. Das auf Grund dieser Offerte zustande kommende Spendungsgeschäft ist ein privatrechtlicher, nicht ein öffentlich-rechtlicher Vorgang. Sehr streitig ist, welche rechtliche Form darauf zutrifft.

§ 3. Das Spendungsgeschäft: ein einseitiger Vertrag?

Eine Schenkung liegt nicht vor, da das Komitee nicht bereichert wird. Auch fehlt es an einer derartigen Parteiabsicht. Da eine „Schenkung unter einer Auflage" in erster Linie auch eine „Schenkung" ist, so kommt auch eine solche nicht in Frage. — Ein Vertrag zu Gunsten Dritter liegt nicht vor, da der „Dritte" in der Regel sehr unbestimmt ist und er erst bei oder nach der Verteilung in Beziehungen zu den Spenden tritt. Abzulehnen sind auch die Ansichten, die in dem Spendungsgeschäft einen

Verwahrungsvertrag oder eine Sequestration erblicken. Auch im „Auftrag", in der „Geschäftsbesorgung" und in der Annahme einer Stellvertretung, sei es für den Spender oder sei es für die Bedachten, läßt sich eine Lösung nicht finden. Die tätsächlichen Vorgänge beim Spendungsgeschäft lassen sich mit diesen Rechtsformen nicht in Einklang bringen.

§ 4. Das Spendungsgeschäft: ein gegenseitiger Vertrag?

Da es an „Verpflichtungen" unter den einzelnen Spendern deren Kreis oft sehr unbestimmt ist (anonyme Spender), fehlt, so wird man in dem Spendungsakt auch nicht den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages oder die Bildung eines nicht rechtsfähigen Vereins erblicken. Hiermit ließe sich auch die tätsächlich selbständige Stellung der Sammler nicht vereinbaren. Gegen die Annahme eines Innominatrealkontrakts spricht in gleicher Weise das Fehlen der Gegenseitigkeit beim Spendungsgeschäft. Dieses ist, wie unten näher ausgeführt wird, ein Treuhandvertrag.

§ 5. Die juristische Natur des Sammelvermögens.

Die Frage nach dem Eigentümer des S.V. — als weiterer Ausgangspunkt für die Untersuchung der Stellung der Sammler — ist dahin beantwortet worden, daß das S.V. eine juristische Person sei. Die Vorschriften über die Stiftung sollen analog angewandt werden (Dernburg). Ferner: das S.V. sei eine „verkannte" (Leonhard), eine „konstruktive" (Kohler) juristische Person, die durch die Entwicklung der Verhältnisse entstehe. Doch haben wir einen numerus clausus der juristischen Personen, die nur durch Eintragung, Genehmigung oder Verleihung entstehen können. Auch die Zweckvermögenstheorien (Brinz-Schwarz) sind hier nicht am Platze, da eine Bindung eines Vermögens an einen anderen Beziehungspunkt als den Menschen, nämlich den Zweck, nichts anderes ist als die Schaffung einer neuen Rechtsform, die aber der Sanktion der Rechtsordnung bedarf. Abzulehnen ist auch die Amtstheorie (Hölder). Denn einmal entbehrt sie der gesetzlichen Grundlage, zum andern weist sie auch große Mängel in privatrechtlicher Hinsicht (Schuldenhaftung) auf. — Im Spendungs-

geschäft ist dagegen der Abschluß eines Treuhandvertrages zu erblicken, auf Grund dessen die Spender Eigentum auf die Sammler übertragen. Es ist dies einer der Fälle, in denen der Treuhandvertrag zur Anwendung kommt, weil die Rechtsordnung keine oder nicht genügend bequeme Formen bietet, um ein Verkehrsbedürfnis durch ein bestimmtes, gegebenes Rechtsgeschäft zu befriedigen. Eine fiduziarische Eigentumsübertragung ist vollgültig und vollwertig. Oft ist sie das geeignete Hilfsmittel zur Erreichung rechtlicher Ziele. Für das Spendungsgeschäft kommt der deutschrechtliche Treuhandvertrag mit der Resolutivbedingung einer zweckgemäßen Verwendung des S.V. nicht in Frage, da demnach bei kleinster Unregelmäßigkeit der Sammler das Eigentum wieder an die Spender zurückfiele und so große Unsicherheiten in dieser Beziehung entstehen würden. Von den römisch-rechtlichen Treuhandtheorien paßt diejenige auch nicht, nach der der Fiduziar nur nach außen hin Eigentümer, dem Fiduzianten gegenüber aber nur Bevollmächtigter ist. Derartig beschränkte dingliche Rechte gibt es in unserem Rechtssystem nicht. Zutrifft für das S.V. dagegen die Theorie, nach der die Sammler unbeschränkte Eigentümer werden. Ansprüche gegen sie infolge Pflichtwidrigkeit oder dergleichen können nur auf Grund des obligatorischen Vertrages geltend gemacht werden.

II. Abschnitt. Die Sammler als Treuhänder.

§ 6. Allgemeine Folgerungen aus der Treuhänderschaft in Bezug auf die Stellung der Sammler.

Auf das Komitee finden die Vorschriften über die Gesellschaft des B.G.B. sinngemäße Anwendung. Es handelt selbständig und nicht als Vertreter von irgend jemand. Die Gesellschafter sind zur Prozeßführung bei Streitigkeiten in Bezug auf das S.V. aktiv und passiv legimitiert. Das S.V. ist ein Sondervermögen, das infolge seiner Eigenart und in Anbetracht der praktischen Bedürfnisse nicht für die Privatschulden der Sammler haftet und auch nicht in ihre Konkursmasse fällt. Die gegenteilige Ansicht wäre eine große Unbilligkeit gegenüber den Gläubigern des S.V.

Bei Konkurs eines Komiteemitgliedes hat die Heranziehung seines Gesellschaftsanteils keinen wirtschaftlichen Wert. Denn dies wäre eine zweckwidrige Verwendung des SV.. Da sich nun jeder Gesellschafter von vorne herein zu zweckmäßiger Verwendung verpflichtet hat, so würde er in diesem Falle keinen Anspruch gegen das S.V. haben, da ja bei normaler Beendigung auch nichts für den einzelnen Gesellschafter herauskommt. — Den Vorwurf, die Spender seien bei Annahme eines Treuhandvertrages gegen rechtswidrige Verfügungen der Sammler über das S.V. strafrechtlich nicht genügend geschützt, darf man nicht der Treuhandtheorie, sondern nur dem heute geltenden Recht machen. In der Theorie neigt man bisweilen (Merkel, Dernburg) ferner der Ansicht zu, Unterschlagung sei auch an fiduziarisch übertragenen Sachen möglich, ja man geht soweit (Gleispach) strafrechtlichen Schutz gegen Unterschlagung überall da eintreten zu lassen, wo jemand eine Verfügungsmöglichkeit besitzt, von der er aber nur beschränkten Gebrauch machen soll. Dies träfe aber beim S.V. sicherlich zu. — Die Schwierigkeiten, wer beim Wegfall der Sammler Eigentümer des S.V. werde, sind mehr theoretischer als praktischer Natur. Beim Fortfall eines Komiteemitgliedes fallen seine dinglichen Rechte wegen des Anwachsungsrechtes der übrigen Mitglieder weg. Beim Wegfall eines Einzelsammlers fällt das Eigentum am S.V. seinen Erben zu, so wie es der Erblasser auch hatte, also fiduziarisch gebunden, d. h. der Erbe hat die zweckmäßige Verwaltung und Verwendung des S.V. durch den Pfleger zu gestatten oder, soweit dies praktisch möglich ist, selbst vorzunehmen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Sammler gegenüber den Spendern.

Die Spender haften dafür, daß ihre Gaben nicht mit rechtlichen oder tatsächlichen Mängeln behaftet sind. Der Grad dieser Haftung ist nach den Grundsätzen über die Schenkung zu bemessen, da die Spender wirtschaftlich an dem Rechtsgeschäft auch nicht interessiert sind. — Die Zeichnungsspende ist eine Offerte der Sammler, die durch die Einzeichnung von Seiten der Spender angenommen wird. Der Anspruch aus dieser Zeichnung ist klagbar. — Der

Sammler haftet für das S.V. mit der Sorgfalt, die er in eigenen Dingen anzuwenden pflegt. Er hat Quittung zu erteilen und nach Beendigung seiner Tätigkeit Rechnung zu legen. Eine Übertragung seiner Tätigkeit auf andere Personen ist nicht gestattet. — Bei zufälliger Unmöglichkeit haben die Spender gleichfalls einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Treuvertrages. Die Rückgewähr erfolgt bei Geld unter Abzug etwaiger Verwaltungs- u.s.w. Unkosten von den gespendeten Summen. Bei nicht vertretbaren Sachen wird man den Sammlern ein Rückbehaltungsrecht für die gehabten Unkosten gewähren müssen. Die Rückgabepflicht ist aus praktischen Gründen als Holschuld aufzufassen. In gleicher Weise, wie der Aufruf erging, bringen die Sammler zur Kenntnis der Spender, daß sie ihre Spenden wieder in Empfang nehmen können. Wer von den Spendern sich daraufhin nicht meldet, gibt damit seinem Verzicht auf den Anspruch Ausdruck. Ist die allgemeine Rückgewähr aus praktischen Gründen (viele kleine Beiträge) nicht möglich, so werden die Sammler das Vermögen zu einem ähnlichen Zweck verwenden dürfen, nachdem sie die Spender vorher davon in Kenntnis gesetzt haben. Bei Verwendung des S.V. durch die Sammler selbst haben die Spender die Ansprüche aus den §§ 812 ff.

§ 8. Die Beziehungen der Sammler zu den Bedachten.

Zwischen den Bedachten und den Sammlern bestehen erst nach etwaigen gegenseitig getroffenen Vereinbarungen Beziehungen, vorher haben die Bedachten keine klagbaren Ansprüche. Jedenfalls sind die Sammler auch nicht auftragslose Geschäftsführer für die Bedachten, da man dem Begriff „für einen Anderen" (§ 677 B.G.B.) im Hinblick auf die stark obligierenden Wirkungen dieser Vertragsart nicht eine solch weite Fassung geben darf. Die causa für die Rechtsübertragung auf die Bedachten bildet der obligatorische Treuhandvertrag zwischen Sammlern und Spendern. Bezüglich der Haftung der Sammler gegenüber den Bedachten werden jedoch die Vorschriften der Schenkung analog anzuwenden sein.

§ 9. Das Verhältnis der Sammler zu Dritten.

Beim Mangel besonderer Vereinbarungen haften die Sammler bei Rechtsgeschäften, die sie für das S.V. mit Dritten abschließen, nur mit dem S.V. selbst, nicht mit ihrem Privatvermögen. Trotz vielfacher Angriffe ist an dieser Ansicht festzuhalten. Denn die Regel, daß der, der mit Anderen kontrahiert, für die sich hieraus ergebenden Verbindlichkeiten auch mit seinem ganzen Vermögen hafte, gilt nur für das Privatvermögen, nicht aber in Fällen, in denen die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile ein anderes Vermögen als das des Contrahenten treffen. Billigkeit und Verkehrssitte sprechen gleichfalls für diese Haftungsbeschränkung. Die gegenseitige Ansicht dürfte kaum jemand finden, der sich zur Tätigkeit eines Sammlers dann noch hergeben würde. Bei einem Komitee haften die Mitglieder auch nicht als Gesamtschuldner. Denn die Auslegungsregel des § 427 B.G.B.: „im Zweifel" kann man durch die Verkehrssitte als ausgeschlossen ansehen; nur das S.V. haftet für seine Schulden. Für die Haftung aus Delikten der Sammler gelten die allgemeinen Regeln.